

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 14 (1916)
Heft: 11

Artikel: Bebauungsplan-Wettbewerb der Stadt Soest in Westfalen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184111>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lange scheinen; aber der Kanton hat es nicht mehr in der Hand, den Zeitpunkt für die Fertigstellung der Vermessung selbst zu bestimmen. Nach den eidgenössischen Vorschriften ist es Sache des Bundesrates, die Zeit zu bestimmen, zu welcher in den Kantonen die Vermessung durchgeführt werden soll. Die Kantone müssen sich damit begnügen, ihrerseits durch finanzielle Beiträge, zweckmässige und genügende Organisation der Behörden, sowie durch Aufstellung passender Vorschriften den Fortgang der Vermessung zu fördern. Die Mitkonkurrenz anderer Kantone und die neuerliche finanzielle Lage des Bundes wird einer raschen Beendigung der Vermessung natürlich hinderlich sein; aber wir dürfen uns nicht einmal beklagen im Aargau, denn kein einziger Kanton ist in der Vermessung so weit fortgeschritten wie wir. Zur Zeit sind vom Bundesrate die Vermessungen von 53 Gemeinden mit 28,294 Hektaren anerkannt worden, für 30 weitere Vermessungen mit rund 20,000 Hektaren steht die Anerkennung des Bundesrates nahe bevor; 31 Gemeinden mit rund 19,000 Hektaren stehen zur Zeit in Vermessung.

Für diese besonders und für die noch unvermessen 124 Gemeinden mit rund 73,000 Hektaren ist es von grossem Werte, bald klare kantonale Vorschriften zu besitzen, die denjenigen des Bundes richtig angepasst sind.

(Fortsetzung folgt.)

Bebauungsplan-Wettbewerb der Stadt Soest in Westfalen.

Die Stadt Soest in Westfalen hatte unter deutschen Architekten und Städtebauern einen Wettbewerb zur Einreichung von Entwürfen für die Stadterweiterung ausgeschrieben. Die Preissumme von 9000 Mark sollte für zusammen drei Preise und zwei Ankäufe verwendet werden.

Es erhielten einen ersten Preis von 4000 Mark zwei Berliner Architekten, einen zweiten Preis von 2000 Mark ebenfalls ein Architekt in Berlin, einen weiteren zweiten Preis von 2000 Mk. *Katastergeometer Rud. Linckenheil* in Schramberg (Württemberg) mit Regierungsbaumeister Schäfer; ferner wurden angekauft zwei Entwürfe für je 500 Mark von *Landmesser Solinus* und Architekt Piel in Münster-Westfalen und von zwei Ingenieuren und einem Architekt in Essen.

Es waren 31 Konkurrenzarbeiten eingegangen; von den fünf Auszeichnungen haben an zweien derselben Geometer Anteil.

Herr Architekt Bernoulli schreibt in der Schweiz. Bauzeitung vom 4. November: „Es muss endlich dahin kommen, dass unsere grösseren Städte ihr Stadterweiterungsamt besitzen, gut geleitet und mit grossen Vollmachten ausgestattet; kleinere Gemeinden müssen den Mut haben, sich ihren Architekten anzuvertrauen, wie sie bisher ihrem Geometergehilfen sich ergeben haben“.

Wenn wir Herrn Bernoulli richtig verstehen, so gehört also nach seiner Auffassung Mut dazu, in Orterweiterungsfragen einem Geometergehilfen das bisher genossene Vertrauen zu entziehen, um es auf einen Architekten überzutragen; es sind ihm aus seiner langen Erfahrung sicher auch genügend Fälle bekannt, wo seine Voraussetzung zutrifft. Ebenso bekannt aber muss es ihm sein, dass aus zahlreichen Bebauungsplankonkurrenzen Geometer mit in erster Linie als Preisträger hervorgegangen sind; der hohngeschwängerte Neid, der in seiner Aeusserung steckt und sich auf den Geometerstand bezieht, geht also gegen sein besseres Wissen und hoffen wir, auch gegen sein Gewissen und seinen anerkannten guten Geschmack, der ihm solch öde Anrempelungen verbieten sollte. St.

Du calcul trigonométrique des altitudes.

Dans la détermination des angles sur station excentrique, on calcule la différence entre l'altitude du point visé et l'altitude de l'instrument, au moyen de la formule

$$h' = d' \cdot \operatorname{tg} \alpha,$$

dans laquelle

d	représente	la distance centrique,
d'	„	la distance excentrique,
α	„	l'angle de hauteur,
e	„	l'excentricité,
i	„	l'angle d'excentricité,
M	„	le module des logarithmes de Brigg.

La distance excentrique d' , respectivement son logarithme, se calcule, selon les formulaires employés dans la triangulation de 4^e ordre, en additionnant et en soustrayant des logarithmes. Celui qui ne possède pas ces tabelles, peut facilement effectuer